

RS OGH 1999/5/11 5Ob135/99k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1999

Norm

GBG §12 Abs2

GBG §12 Abs3

Rechtssatz

Voraussetzung für eine teilweise Stattgebung ist, dass der restliche Teil des Begehrens durch Beschuß abgewiesen werden kann. Es kann jedenfalls nicht ein Teil des Begehrens mit dem Hinweis, er sei überflüssig oder gegenstandslos oder in seinem Umfang ungeklärt, unbeachtet gelassen werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 135/99k

Entscheidungstext OGH 11.05.1999 5 Ob 135/99k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111930

Dokumentnummer

JJR_19990511_OGH0002_0050OB00135_99K0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at